

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft  
**Band:** 10 (1870)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Die Krisis von 1833 : Landamman Nagel und seine Sendung nach Schwyz  
**Autor:** Fässler  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-287557>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Krise von 1833, Landammann Nagel und seine Sendung nach Schwyz.\*

(Von Landschreiber Fässler.)

---

Die alte Eidgenossenschaft, ein loser Bund von Länder- und Städtekantonen und zugewandten Orten mit einem Gefolge von gemeinen und Sonder-Herrschaften, vielgliedrig und vielgestaltig, wie er sich im Laufe von nahezu einem halben Jahrtausend herausgebildet, war im Sturm der französischen Invasion untergegangen. Ein neues Staatsgebäude wurde auf seinen Ruinen aufgeführt, nach schönem Ebenmaß, wie es die Theorie entworfen. Helvetik war sein Name; Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit die Devise, Bürger, Cithens alles vom alten Städtepatrizier und Ländermagistraten herab bis zum Ackerbauer und Hirten. Wir wollen diesem Sturme nicht weiter grossen, hat er doch manches hinweggefegt, dessen wir nach Jahrhunderten kaum losgeworden wären. Aber heimisch wurde

---

\* Dieser in Trogen gehaltene öffentliche Vortrag kann als eine Fortsetzung der im 3. Heft, zweite Folge, aus andrer Feder geflossenen „Erinnerung an Landammann Nagel“ betrachtet werden.

es dem alten Schweizer in diesem modernen, von fränkischen Soldaten bewachten Hause nicht. Napoleon, der Herrscher Frankreichs, mit seinem tiefen Blicke erkannte, daß „eine Regierungsform, die nicht das Ergebniß einer langen Reihe von Ereignissen, Unglücksfällen, Anstrengungen und Unternehmungen eines Volkes ist, niemals Wurzel fassen könne,“ und er ertheilte dem Bunde und den Kantonen eine Verfassung, in welcher das gute Alte, soweit thunlich, gewahrt war, das Herrscher- und Unterthanenverhältniß aber aufgehoben blieb, die Kantone enger verbunden wurden und gegen außen mehr als ein Ganzes erschienen. Es war dies die Mediationsakte. Es war ein BUND gleichberechtigter Kantone und Eidgenossen, die freie Niederlassung und der freie Verkehr wirksame Mittel, um Ost und West, Nord und Süd nach und nach immer näher zu bringen. Schade nur, daß er an den immer verhängnisvoller dahinrollenden Kaiserwagen gekoppelt war! Denn mit dem Sturze des mächtigen Mediators mußte auf den Wink der mächtigen Sieger auch sein noch keineswegs veraltetes Werk in Helvetien weichen, und schon erhoben sich die alten Patriziate in Bern, Solothurn und Freiburg und die Länder Uri, Schwyz und Zug und verlangten die Wiederherstellung ihrer alten Herrschaft. Es scheiterte jedoch solches Unterfangen an dem bessern Willen der Mächte. An die Stelle der Mediationsakte trat der Bundesvertrag von 1815, ein Werk, das zu Gunsten fast unmöglichster Kantonalsouveränität die durch die Vermittlungsakte gewahrt gebliebene Zentralität nahezu aufhob, das die Aufhebung aller politischen Vorrechte dahin reduzirte, daß der Genuß derselben nicht mehr das ausschließliche Privilegium einer Klasse von Kantonbürgern sein dürfe, wodurch den Hauptstädten und auch ganzen Landestheilen die Zueignung von Vorrechten nicht mehr benommen war. Weg waren auch die freie Niederlassung und der völlig freie Verkehr, diese stille wirkenden Mittel zu immer engerer Verbindung. Während des nun eintretenden Zeitraumes der Re-

stauration, da unter den Fittigen der heiligen Allianz freien Regungen Schweigen geboten war, schickte sich das Volk in die Zeit. Doch erhoben sich nach und nach freie Stimmen, so aus Aarau, Trogen und anderwärts und fanden aufmerksame Hörer durch die Schweiz hin. Es kamen die Fülistage von 1830 und riefen die stillen Gedanken zur umgestaltenden That. — Durch die Gauen des Thurgau rief es: Auf, der gallische Hahn hat gekräht! Am 22. Nov. tagte im Kanton Zürich die Volksversammlung von Uster und verlangte vor allem billigere Repräsentation des Landes im Rathe. Im Dezember zog Fischer von Wettishausen mit seinen Volkshäusen nach Aarau und erwirkte, daß die Umgestaltung der Dinge durch einen nach der bloßen Kopfzahl gewählten Verfassungsrath ins Leben geführt werde. In St. Gallen wurde durch den Zug der Landsgemeinde-Lustigen Rheinthalser nach der Residenz, wenn auch nicht das moderne Referendum, so doch das Veto erobert. In Luzern galt es besonders die billigere Vertretung in den Behörden gegenüber der bevorrechten Stadt. Im Anstreben der Volkherrschaft giengen zur Zeit noch die Pfyffer mit dem Mann des katholischen Volkes, Leu von Ebersol, einig. In Solothurn erzweckten auf dem Wege der Demonstration die freisinnigen Oltener mit ihrem Münzinger neben billigerer Volksvertretung auch Freiheit der Gemeinden und Recht aller Bürger zu allen Aemtern. In Freiburg wurde in einem Auflaufe dem Gr. Rath das Recht zur Veränderung der Verfassung entwunden und einem besondern Verfassungsrathe übertragen, jedoch wieder unter Berechtigung desselben zu endgiltiger Annahme des Entwurfes. In der Waadt wurde unter Trommelschall und in bewaffnetem Zug die Aufstellung eines Verfassungsrathes erwirkt. Das Landvolk von Schaffhausen erzwang sich eine Verfassung mit gleichmäßiger Repräsentanz und Ausscheidung des Staats- von dem Stadtgute. Am Tage zu Münsingen sprach Hans Schnell von Burgdorf: „Wir haben den Spaten in der Hand, wir können

nur zudrücken.“ Die Regierung des mächtigen Berns trat ab und überließ die Herrschaft dem „undankbaren“ Volke. Im demokratischen Appenzell A. Rh. rief eine Stimme aus dem „Rath von Falkenhorst“ zur Revision des Landbuches auf, und es wurde Hand ans Werk gelegt. — So führte die Revision in einer Reihe von Kantonen neue Zustände herbei. Das Uebergewicht der Städte war gebrochen und die Volkssouveränität proklamirt. Noch wurde diese aber auf die Abstimmung über die Verfassung und die Wahl des großen Rathes beschränkt und diesem die Gesetzgebung, die Steueranlegung, die Ertheilung der Instruktionen an die Tagsatzung, sowie die Aufsicht über Administration und Gericht übertragen. Es bildete sich naturgemäß das System der Repräsentative. Vollständige oder größere Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land, Trennung der administrativen und der richterlichen Gewalt, Pressefreiheit und Petitionsrecht, Gemeindesfreiheit und Hebung des Schulwesens waren die Requisiten, welche der herrschende Zeitgeist an die Verfassungen stellte. Ganz oder beinahe unberührt von dieser mächtigen Bewegung blieben die Länder Uri und Unterwalden im Gebirg, einstweilen noch Glarus, das kleine Zug, Appenzell J. Rh., sowie auch Graubünden, Wallis und Genf. Im Ringkampfe lagen die Parteien in Neuenburg, Basel und Schwyz.

Dass schon diese Umwälzungen im Innern der Kantone zwischen den alten Regenten und dem Volke, zwischen Stadt und Land, zwischen Alt und Jung, zwischen Aristokraten, Liberalen und Radikalen, wie die Parteien hießen, in allem Volk, von den obersten bis in die untersten Schichten, tiefe Bewegung hervorrufen mussten, das lässt uns jeder Kampf um kleinere Angelegenheiten begreifen. Doch es war dieser Kampf noch Sache der Kantone geblieben und die Bundesbehörde hatte am 23. Dezember 1830 erklärt, dass sie sich in die Reformen in den Kantonen nicht mischen werde, so lange sie dem Bundesvertrage nicht zuwiderlaufen, indem es

soweiit jedem Kantone kraft seiner Souveränetät freistehē, die von ihm zweckmässig erachteten Veränderungen seiner Verfassung vorzunehmen. Doch nicht alle in die Bewegung hineingezogenen Kantone vermochten dieselbe mit eigner Kraft zu leiten, und es wurde die Bundesbehörde und mit ihr das Schweizervolk in ihren Kampf hineingezogen. Es waren dies die schon erwähnten Kantone Neuenburg, Basel und Schwyz.

Neuenburg in seinem Zwitterverhältniß zum monarchischen Preußen und zur schweizerischen Republik konnte die Sympathie des Schweizervolkes nie voll genießen. Zwar hatte der milde König Friedrich Wilhelm III., willfähriger als manche Schweizer Regierung, den Wünschen des Volkes um eine neue Verfassung, durch welche an die Stelle der alten Landstände ein vom Volke gewählter gesetzgebender Rath trat, entsprochen. Die Republikaner verlangten aber Trennung von Preußen und bemächtigten sich im Aufstande den 12. September 1830 des Schlosses zu Neuenburg. Die Tagsatzung fand sich genöthigt, einzuschreiten und ihre Repräsentanten unter Aufgebot eidgenössischer Truppen vermochten die Insurgenten zur Uebergabe des Schlosses. Doch die republikanische Partei ruhte nicht und als die Trennungsfrage dem Volke nicht zur Abstimmung vorgelegt werden wollte, brach der Aufstand unter Zuzug von Freischäaren aus Waadt und Genf neuerdings aus, wurde dann aber durch den Gouverneur von Pfuel mit eigner Macht unterdrückt. Nun verlangte umgekehrt die königliche Partei Trennung von der Schweiz und der gesetzgebende Rath sprach sich dafür aus. Der König aber wies dieses Begehren ab.

Noch schwieriger waren die Wirren im Kanton Basel. Auch hier wurde das Repräsentationsverhältniß zwischen Stadt und Landschaft mehr ins Gleichgewicht gestellt. Doch die Landschaft verlangte einen Verfassungsrath und Repräsentation genau nach der Kopfzahl und schritt ohne weiteres zur Aufstellung einer provisorischen Regierung. Die Regie-

rung beschloß Unterdrückung derselben mit Waffengewalt. Es gelang und die Mitglieder der provisorischen Regierung machten sich flüchtig. Die Tagsatzung intervenirte und verlangte Niederlegung der Waffen. Die Regierung entließ die Gefangenen, versagte ihnen aber die Amnestie. Die Verfassung kam zur Abstimmung und wurde in der Stadt bei nahe einmütig und auf der Landschaft mit zwei Dritttheilen der Stimmenden angenommen und erhielt sodann von der Tagsatzung die Gewährleistung. Dennoch beharrte die Landschaft auf ihren Begehrungen und, als ob die Trennung im Instinkte der beiden Parteien gelegen wäre, enthielt die Verfassung die sonderbare Bestimmung, daß künftige Veränderungen an derselben nicht durch die Mehrheit der Gesamtbevölkerung, sondern einerseits von der Mehrheit der Stadtbürger und anderseits von der Mehrheit der Landbürger beschlossen werden müssen. Beiderseits wurde hartnäckig an den Forderungen festgehalten, eidgenössische Kommissariate wechselten, Truppen schritten ein, aber umsonst. Die gegnerischen Gemeinden der Landschaft verweigerten den Beamten den Gehorsam. Da entzog die Stadt diesen Gemeinden alle öffentliche Verwaltung. Hiemit leistete sie aber selbst der Trennung Vorschub und diese wurde dann unterm 14. Juni 1832 von der Tagsatzung grundsätzlich ausgesprochen.

Nicht minder abstoßend war das Gebahren der herrschenden Partei im Lande Schwyz. Es gehört zu den eigenthümlichen Erscheinungen in der Geschichte, daß jenes freie Volk von Schwyz, das in seinen ersten Zeiten, wie Johannes von Müller sagt, der ganzen Welt die Freiheit gegönnt hätte und das im Appenzellerkriege trotz des fünfzigjährigen Friedens mit Oesterreich dem bedrängten Hirtenvolke seine Streiter gesendet und ihm in seiner Konstituirung mit Rath und That beigestanden, in späteren Zeiten den Mitgenuß gleicher Rechte seinen eigenen Landeseinwohnern so hartnäckig verweigern konnte. Nur das innere Schwyz, die sechs Viertel oder Rhoden im Thale der Muotta, am Rigiberg und an

den Ufern des Zugersees, bis hinauf nach Sattel und Rothenthurm bildeten das sogenannte „altgefrähte Land,” während die Bewohner der Landschaften Küssnacht, Einsiedeln, Höfe und March seine „Angehörigen“ waren und von Landvögten regiert wurden und die etwelchen Freiheiten, welche sie im 17. Jahrhundert erhalten hatten, alljährlich von der Landsgemeinde neu erbitten und bestätigen lassen mußten. Aber selbst im „altgefryten“ Lande waren der Besitzene viele, welche vom Mitgenuss der politischen Rechte gänzlich ausgeschlossen waren, und zwar namentlich deswegen, weil seit altersher nur diejenigen Landleute politische Rechte ausüben durften, welche zur Nutznutzung der Wälder und Allmenden berechtigt waren. Als aber im Jahr 1798 Noth dem Vaterlande nahte, da ertheilte die Landsgemeinde den „Angehörigen“ gleiche Rechte und als die fränkischen Schaaren schon an der Grenze standen, da wurden auch die „Besitzene,“ welche zur Vertheidigung sich anschließen wollten, als gefreite Landleute erklärt, sie und ihre Kinder. Sie stritten mit und unter der Helvetik und der Mediation blieben sie unangesuchten im Besitze der zuerkannten Rechte. Nach dem Sturze des Mediators aber war die Regierung von Schwyz, wie wir bereits erwähnt, sofort willens, die alten Verhältnisse von 1798 wieder herzustellen, und als der Bundesvertrag von 1815 Unterthanenverhältnisse ausschloß, da wurde doch die Rechtsgleichheit durch die Bestimmung wieder zerstört, daß das alte Land mit der kleinern Volkszahl zwei Drittheile, die übrigen Bezirke aber, mit Ausnahme von Gersau, nur noch einen Drittteil in den Rath zu senden hatten, wodurch denn das äußere Land dem innern faktisch wieder unterworfen wurde. Die alten Besitzene wurden des ertheilten Landrechtes wieder verlustig; aber auch den „altgefryten Landleuten“ selbst wurde das neue Machwerk von Verfassung nicht zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Kein Wunder denn, wenn auch das Volk der äußern Bezirke von Schwyz im Jahr 1830 der Bewegung sich anschloß und die Entwerfung einer

zeitgemäßen Verfassung auf der Grundlage der Rechtsgleichheit verlangte. Mit stolzem und in drohendem Tone wurde dieses Begehrten abgewiesen. Da vereinigten sich die äußern Bezirke, ähnlich wie die Landschaft Basel, zur Aufstellung einer provisorischen Verwaltungsbehörde. Nun Vermittlungsversuche über Vermittlungsversuche von Seiten des Vorortes und der Tagsatzung, die aber alle daran scheiterten, daß die Regierung von Innenschwyz rücksichtslos vor allem die Aufhebung der provisorischen Verwaltung verlangte. Endlich im Frühjahr 1832 schritten die äußern Bezirke zur Wahl eines Verfassungsrathes und erklärten sich als unabhängiger und selbständiger Staat unter dem Namen „Kanton Schwyz äusseres Land.“

Wohl mußten die Wirren in diesen drei Kantonen, sowohl im Schoze der Tagsatzung selbst, als zwischen Tagsatzung und Volk eine tiefe Spannung hervorrufen. Die Tagsatzung an der Hand des Bundesvertrages mußte die Kantone in ihrer Souveränität und damit auch deren verfassungsgemäße Behörden in ihren formell legalen Beschlüssen schützen, in Neuenburg die königliche Regierung aufrecht erhalten, in Basel die Verfassung anerkennen, in Schwyz die Regierung gewähren lassen. Was so mancher Patriot im Tagsatzungssaal und in den Instruktionsbehörden von Herzen gerne wollte, das konnte er von Rechtens nicht. Das Volk aber, dem Zuge des Herzens folgend, das die Bestrebungen der Republikaner in Neuenburg, des Volkes der Landschaft von Basel und in den äußern Bezirken von Schwyz als gerecht ansah und mit ihnen sympathisierte, verlangte, daß die Tagsatzung einschreite. Es drängte zur Entscheidung und schon hatte sich zu Langenthal ein allgemeiner schweizerischer Schutzverein organisirt, um selbst zu handeln, und seine Komitee bevollmächtigt, in dringenden Fällen schnelle Anordnungen zu treffen und durch die einzelnen Vereine vollziehen zu lassen.

In solch unhaltbaren Zuständen erhob sich denn immer

lauter und dringender der Ruf nach Revision des Bundes. Die Tagsatzung von 1832 beschloß mit  $13\frac{1}{2}$  Stimmen die Annahme derselben und beauftragte eine Kommission von 15 Mitgliedern mit Ausarbeitung eines Entwurfes. Es war jedoch für das Zustandekommen dieses Werkes schon dies ein böses Omen, daß die Urstände nebst Glarus, Tessin, Wallis und Appenzell-Innerrhoden auch nicht einmal an einem Versuche teilnehmen wollten. Hatte bisher die Revision im Innern der Kantone tiefe Bewegungen hervorgerufen, so erregte nun die Revision des Bundes große Spannung zwischen Kantonen und Kantonen. Denn während die einen, allen historischen und rechtlichen Verhältnissen der Eidgenossenschaft entgegen, die Revision durch einen schweizerischen Verfassungsrath, gewählt nach Verhältniß der Kopfzahl, bearbeiten lassen wollten, bestritten die andern dagegen jede Revision ohne die vertragsmäßige Einwilligung aller Stände; während die einen ferner mit ihren Zentralisationsbegehren bis an die Helvetik — unseligen Andenkens — streiften, hielten die andern nur um so fester an der möglichst unumschränkten Kantonalsouveränität, da sie nur in dieser ihr charakteristisches Sein und Wesen gesichert sahen; und während endlich die einen die Revision für die Minderheit verbindlich machen wollten, behaupteten die andern, es sei die Inkrafttretung des Entwurfes bedingt durch die freiwillige Annahme seitens aller Stände. Und zwischen diesen extremen Bestrebungen spielten noch eine Menge der verschiedenartigsten Wünsche und Entgegenstellungen.

Doch bei diesem wogenden Meinungskampfe blieb es nicht. Die extremen Parteien schlossen sich im Schoze der obersten Bundesbehörde zu zwei einander gegenüberstehenden Sonderbündnissen ab. Obwohl die Tagsatzung den Kantonen das Recht zu innern Reformen innerhalb den Schranken des Bundesvertrages zugekannt hatte, so vermochten es doch einzelne Kantone nicht über sich zu bringen, den regenerirten Kantonen ihre neuen Verfassungen ohne Anstand zu geneh-

migen. Da schlossen im März 1832 die Gesandten der Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau das sogenannte Siebenkonkordat, durch welches die genannten Kantone die Garantie ihrer Verfassungen einander zusicherten, für Verlegerungen das Schiedsrichteramt festsetzten und im weitern sich das Recht beimaßen und die Pflicht auferlegten, einander Schutz und Schirm zu leisten und, unter Anzeige an den Vorort, einander selbst mit bewaffneter Macht, einzeln oder in Gemeinschaft, zu Hilfe zu ziehen und Ruhe und Ordnung und Verfassung, wenn diese gefährdet sein sollten, aufrecht zu halten. Das war eine Phalanx von 7 Ständen, welche zusammen eine Einwohnerzahl von zirka  $1\frac{1}{4}$  Million oder  $\frac{4}{7}$  der Gesamtbevölkerung repräsentirten und gegenüber welcher, im ausschreitenden Falle, die Tagsatzung den mächtigern Bund im Bunde wohl gar gewähren lassen mußte. Die rasche Folge von diesem Bündniß war ein Gegenbündniß. Am 14. Nov. gleichen Jahres traten in Sarnen die Abgeordneten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Baselstadt, Wallis und Neuenburg zusammen und trafen die Abrede, Baselland und Schwyz äußeres Land nicht als selbständige Orte anzuerkennen und wenn die Tagsatzung die Gesandten derselben in ihrer Mitte aufnehmen sollte, dieselbe sofort zu verlassen. Das war der Sarnerbund. An der Tagsatzung im März 1833, welche insonderheit wegen der Revision des Bundes einberufen worden war, blieben die Gesandten der Urkantone nebst Baselstadt und Neuenburg weg und traten zu gleicher Zeit in Schwyz zusammen. Von dort erließen sie unterm 9. März die Erklärung „an die Tit. Abgeordneten der übrigen h. Mitstände zu Zürich versammelt“: „sie erachten es als Pflicht, daß die Verfassung des Kantons Basel, getreu der Gewährleistung, gehandhabt werde; nach Art. 1 des Bundesvertrages sei das Gebiet aller Kantone gegenseitig gewährleistet und könne somit eine Tostrennung der Landschaft Basel und der äußern Bezirke von Schwyz nicht zugegeben werden, und huldigen

sie dem unwidersprechlichen und allgemein anerkannten Grundsätze, daß in einer frei geschlossenen Bundesgenossenschaft von souveränen Staaten kein neues Bundesglied aufgenommen werden könne, es sei denn mit allseitiger Einwilligung der sämtlichen Glieder des Bundes; würden sie nun keine unumwundene Zusicherung erhalten, daß keine Gesandtschaft weder der sogenannten Basellandschaft, noch der äußern Bezirke des Kantons Schwyz zur Tagsatzung zugelassen werde, so erklären sie des fernern, daß sie die Versammlung in Zürich nicht als eine recht- und bündesgemäß zusammengesetzte Tagsatzung ansehen, noch ihre Beschlüsse als verbindlich für irgend einen eidgenössischen Stand anerkennen werden.“ — Die Tagsatzung dagegen änderte ihr Reglement nun dahin ab, daß zu einer gültigen Verhandlung die Anwesenheit von 12, statt bisher von 15 Ständen genügen solle, anerkannte unterm 22. April auch den getrennten Zustand des Kantons Schwyz unter Vorbehalt der Wiedervereinigung und gestattete bei ihren Berathungen den äußern Bezirken wie der Landschaft Basel eine halbe Stimme. Der Entwurf der Bundesverfassung wurde vollendet und den Kantonen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Die Aussichten für die Annahme desselben wurden jedoch immer zweifelhafter. Im Schoze der Sarner Konferenz wurde mit Hohn und Bitterkeit über dieselbe gesprochen. Landammann Spichtig von Sarnen verglich sie mit dem trojanischen Pferd und warf ihr vor, sie rieche zu sehr nach dem Ochsenbüchlein der Helvetik; Abhyberg erklärte, es gefalle dem Landmann von Schwyz sein Hirtenhemd besser als das mit „Kasimir“ gefütterte Kleid. Zug hatte seinen feurigen Sidler noch vor den Verhandlungen zurückgerufen und ebenso die Landsgemeinde in Hundwyl vom 3. März jede Theilnahme an der Berathung versagt. Schon die Abstimmung in den großen Räthen war mehr besorgniserregend und die erste Volksabstimmung, in Solothurn stattgefunden, resultirte für die Annahme nur 1875 abgegebene Stimmen. Auch die Gesandten

der fremden Mächte sprachen von Reichtanerkennung einer neuen Bundesverfassung ohne allseitige Zustimmung der Stände und sofern Gesandte von Baselland und Außerschwyz an den Berathungen derselben theil genommen hätten. So öffnete sich die Kluft immer weiter.

Am 1. Juli trat die ordentliche Tagsatzung in Zürich zusammen. „Mit den gewohnten Feierlichkeiten,“ schrieb unser Gesandter, Landammann Nagel, „wurde dieselbe eröffnet. Bei allem Pomp aber und trotz der Deklamationen von eidgenössischem Sinn und Bruderliebe, mit denen sich die Stände gegenseitig begrüßten, konnte der Blick unbefangener Eidgenossen nicht ohne Besorgniß auf den Auspizien verweilen, unter denen sie eröffnet worden. Es fehlten die Gesandten von Uri, Schwyz i. L., Unterwalden, Zug, Baselstadt und Neuenburg, und wenn zu den Wirren, die die Ursache dieser Absonderung sind, noch die Verwicklungen kommen, zu denen die Einführung neuer Bundesverhältnisse den Anlaß geben werden, so können wir wohl bei all der Zuversicht, mit der wir auf das gute Glück der Schweiz vertrauen möchten, uns nicht der Besorgniß erwehren, daß wir vielleicht einer sehr ernsten Krise nahe sind.“ — Gleich in den ersten Tagen machte Graubünden durch Annahme einer Konferenz einen Versuch zur Wiedervereinigung von Basel und Schwyz. So wenig Glauben an ein Gelingen stand jedoch anfänglich dieser Antrag, daß er zu näherer Erörterung noch vorerst an eine Kommission gewiesen wurde. — Am 7. Juli stimmte das Volk von Luzern, der Heimat der Pfyffer, dessen Hauptstadt durch die neue Bundesverfassung zur Bundesstadt bestimmt war, über den Entwurf ab. Das Ergebnis war, daß dieser mit 11,000 Stimmen verworfen wurde. Auf diesen unerwarteten Entscheid wurde jede Hoffnung auf Annahme aufgegeben. Die erwähnte Konferenz wurde als letzter Versuch beschlossen und auf den 5. August angesetzt. Aber selbst die Vertreter von Graubünden zweifelten seit ihrer Rückkehr von Schwyz, wohin sie sich zur

Sondirung der Lage begeben hatten, an jeglichem Erfolg. Höchstens noch ein Zschokke, der zur Zeit Abgeordneter an der Tagsatzung war, habe noch seine Stunden gehabt, in welchen er nach Dichterweise von einer Lösung geträumt. Es herrschte bange Stille vor dem Sturm und schon wollte man die Anzeichen von dem Nahen desselben verspürt haben.

Donnerstags, den 1. August, eröffnete der Bundespräsident, Bürgermeister Heß, die Sitzung mit der Anzeige: Es seien ihm soeben Ereignisse zu Kunde gekommen, durch die das Vaterland an den Rand des Abgrundes komme, wenn die Tagsatzung nicht mit Entschlossenheit und Energie handle.

Die außerordentliche Standeskommission in Luzern habe gestern morgen gemeldet, daß Unordnungen in Küssnacht im Kanton Schwyz vorgefallen und dadurch Luzern veranlaßt worden sei, ein paar Kompanien nach Meggen und Adliswil zu verlegen. In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli seien die Parteien in Küssnacht an einander gekommen, wobei es Verwundete gegeben. Alt-Schultheiß Amrhyn habe sich hinbegeben, aber nicht nöthig gefunden, die Luzerner einzurücken zu lassen. Nun sei gestern, abends um 11 Uhr, eine Depesche angekommen, nach welcher der eidgenössische Oberstlieutenant Abyberg mit 600 Mann Küssnacht besetzt und dem Schultheiß Amrhyn, der dagegen protestirt, erklärt habe: er kenne keine Tagsatzung und kehre sich weder an seine Protestation noch an die Entschlüsse der Tagsatzung.

Ein Gefühl der Entrüstung durchdrang die Versammlung. Daß ein eidgenössischer Oberst an der Spitze der Truppen den Landfrieden gebrochen, daß die Kolonne, welche das Dorf besetzt, mit Artillerie versehen, deute darauf hin, daß der Plan weitausschender sei, als er scheine. Handeln, nicht sprechen sei jetzt an der Tagesordnung. „In Gefahr und Noth,” so schloß der Präsident die bewegte Diskussion, „bedürfe es keiner Instruktion, die Vaterlandsliebe ist die einzige, die uns zu leiten hat. Das ganze erste Kontingent von Zürich

rückt morgen ein und steht zur Disposition.“ Einstimmig, mit Ausnahme von Zug, das zuerst untersuchen wollte, in welcher Absicht von Seite Schwyz Rüznacht besetzt worden, wurde eine Kommission ernannt behufs Vorlage eines artikulirten Beschlusses. Es wurde beschlossen:

Die Kantone Zürich, Bern und Luzern haben sofort das ganze 1. Kontingent, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf die Hälfte desselben unter die Waffen zu rufen, die zweite Hälfte, sowie das ganze 1. Kontingent der Kantone Zug, Appenzell, Bünden, Tessin, Wallis und Baselland seien auf das Piquet zu stellen.

Der Bezirk Rüznacht ist sofort militärisch zu besetzen und haben zu diesem Zwecke wenigstens 5 bis 6000 Mann nach Luzern und Rüznacht vorzurücken; ferner seien auch die äußern Bezirke von Schwyz zu besetzen.

Jedem Korps ist ein eidgenössischer Kommissär beizugeben.

Das Schweizervolk ist von den getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

Nun Wahl der eidgenössischen Kommissarien. Zum ersten Kommissär nach Luzern und Rüznacht wurde in zweiter Abstimmung der Gesandte unsers Standes: Landammann Nagel von Teufen, erwählt. — Er war vor einem Jahre auch Kommissär in Basel gewesen und der Bundespräsident Ed. Pfyffer hatte ihm das ehrende Zeugniß gegeben, daß sein Einfluß die Anwesenheit von 6 Bataillonen aufgewogen und daß er sich eine Bürgerkrone verdient habe. — Zum 2. Kommissär nach Lachen wurde ernannt: Schulteheiß Schaller von Freiburg. „Wir bedachten uns,“ schreibt Nagel, „keinen Augenblick, in diesem wichtigen Momente, da eine allgemeine Contre-Revolution und mit ihr alle Gräuel des Bürgerkrieges das Vaterland bedrohten, dem Ruf der Tagsatzung zu entsprechen;“ und seine Ehegattin beruhigte er gleichen Tages: „Wahrlich, ich wäre vor mir

selbst erröthet, wenn ich im Augenblicke der Gefahr, da es sich um die Rettung der Eidgenossenschaft handelte, einen ebenso schwierigen als ehrenvollen Ruf abgelehnt hätte. Ich werde als Mann meine Pflicht erfüllen und wie auf meine Sendung nach Basel, so auch auf diese ohne Reue zurücksehen. Kümme dich nicht um mich, meine Geliebte! Ich gehe mit der Zuversicht hin, die nur das Bewußtsein eines festen und redlichen Willens geben kann."

Früh morgens verreiste er. „In der Kutsche überließ ich mich ruhig der Betrachtung über die Lage meines schweizerischen Vaterlandes und den Zweck meiner Sendung. Den innern Frieden, die gesetzliche Ordnung und die Ruhe des Vaterlandes herzustellen, sie nöthigen Falles mit den Waffen zu erkämpfen, hiebei vor allem aus die Garnerkonferenz aufzulösen, damit sich nicht fortwährend zwei feindliche Parteien in der Schweiz gegenüberstehen und den fremden Vermittler locken — fest und rücksichtslos nach diesem Ziel zu streben, das war's, was hauptsächlich im Augenblick meiner Ernennung und nun auf der Reise klar und bestimmt vor mein Gemüth trat.“ (Tagebuch.) Nachmittags 3 Uhr langte er, nachdem er für Errichtung einer Staffetenlinie zwischen Zürich und Luzern gesorgt hatte, in Luzern an. Die luzernischen Truppen waren bereits eingerückt. Es verlautete, daß Abyberg Buzug aus dem Muottathal erhalte, daß Uri und Unterwalden solchen anordnen; ferner besorgte man auch einen Reaktionsversuch in Luzern selbst. Der Kommissär mahnte daher den Vorort um Beschleunigung der Truppenmärsche. Nachts 11 Uhr, auf Anzeige, daß man unter den Abyberg'schen Truppen in Rügnacht eine besondere Bewegung verspüre, ergieng der Generalmarsch. Die Truppen begaben sich jubelnd auf ihre Sammelpläze. Es wurden Detachemente gegen Rügnacht vorwärts geschoben. Alles war in Aufregung und voll Begierde, dem unseligen, fort und fort den Frieden des Vaterlandes gefährdenden Treiben der Reaktionärs ein Ende zu machen. Den 3. August begab sich der Kommissär nach

Meggen; flüchtige Landleute schilderten die ärmliche Ausrüstung des Abenbergischen Korps und daß es heiße, sie wollen abgeben. Dagegen meldeten Augenzeugen, daß Abenberg bei Tell's Kapelle sich verschanze. Abends zurückgekehrt, erheilte Nagel dem eben angekommenen Befehlshaber der eidgenössischen Truppen, Oberst Bontems, den Befehl, alle Anordnungen zu treffen, um morgen den Bezirk Küssnacht zu besetzen und nöthigenfalls Abenberg aus seiner Stellung bei Tell's Kapelle zu vertreiben. Spät nachts erschien noch eine Deputation des luzernischen Schutzvereins, an ihrer Spitze Dr. Adolph v. Hertenstein und Regierungsrath Baumann, und suchten dem eidgenössischen Kommissär darzuthun, daß es hohe Zeit sei, daß die Tagsatzung schnell und entschlossen handle, sonst würden die Vereine einschreiten, Freischäaren sammeln und der Mutterbrut in Schwyz den Kopf zertreten. Der eidgenössische Kommissär erklärte ihnen, daß die Tagsatzung die Kraft und den Willen habe, auf legalem Weg die unseligen Wirren in der Eidgenossenschaft zu heben.

Sonntagnachmorgens, den 4. August, fand der Einzug in Küssnacht statt. Abenberg hatte bereits auch die Position bei Tell's Kapelle geräumt und es wurden die Truppen bis nach Immensee verlegt. Am 5. rückten die Truppen in immer größeren Massen an und es entstand die Frage, ob man bei der Besetzung der äußern Bezirke stehen bleiben oder aber auch das alte Land von Schwyz besetzen wolle. Eben langte auch die offizielle Nachricht an: „Es haben die Baseler einen Ausfall gegen die Landschaft gemacht mit 2000 Mann und 12 Kanonen nebst Haubitzen. Muttenz und Prateln seien in Brand gesteckt, die Tagsatzung habe zu Mitternacht beschlossen, es sei sofort alle in Bereitschaft stehende Mannschaft aus den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau in den Kanton Basel vorrücken zu lassen. Dr. Steiger von Luzern und Mehenburg seien als Kommissäre abgeordnet. Weitere Nachricht: Die Stadt Baseler seien durch den tapfern Widerstand der Landleute gezwungen worden, sich wieder hinter

ihre Mauern zurückzuziehen. Auf dem Schlachtfelde seien 2 bis 300 Mann geblieben. Die Empörung der Gemüther sei aufs höchste gestiegen. Ueberall ertöne der Ruf: „Unglück über Babel!“ —

In solch ernster Sachlage fand Landammann Nagel um so dringender nothwendig, daß das alte Land Schwyz ebenfalls besetzt werde. Um aber einen solchen Entscheid der Tagsatzung möglichst zu regeln und zu befördern, reiste er sofort nach Zürich. Schon auf dem Wege erhielt er von Bürgermeister Hirzel den Bericht, daß der vorörtliche Staatsrath die Besetzung von Inner-Schwyz bereits beschlossen habe, Nagel wollte aber solchen Beschuß von der Tagsatzung erlassen. Abends  $10\frac{1}{2}$  Uhr langte er in Zürich an und begab sich sofort zum Bundespräsidenten, Bürgermeister Hefz, der ihm die Mittheilung von Hirzel bestätigte und weiter eröffnete, es habe aber der eidg. Kanzler Amrhyn den Beschuß des Staatsrathes nicht contrasigniren wollen, weil der Staatsrath bei Versammlung der Tagsatzung nicht befugt sei, derartige Beschlüsse zu fassen. Es sei nun die Angelegenheit in der heutigen Sitzung, den 5., berathen worden, die Tagsatzung habe sich aber zu einer Schlußnahme nicht einigen können, sondern sich darauf beschränken müssen, eine Kommission zu ernennen, die nun aber einen Majoritäts- und einen Minoritäts-Antrag bringen werde. Er lud ihn ein, der morgigen Sitzung beizuwohnen. Die Sache schien etwas ins Schwanken zu kommen.

Dienstags den 6. August war Sitzung. Nachdem die Berichte verlesen waren, wurde der eidg. Kommissär, Landammann Nagel, eingeladen, der Tagsatzung seine Eröffnungen zu machen. Er sprach:

„In die geschichtliche Darstellung dessen, was sich seit meiner Ankunft in Luzern begeben hat, finde ich nicht nöthig, einzutreten, da meine schriftlichen Berichte der h. Bundesbehörde vorgelegt worden sind. Nur einen Umstand darf ich nicht unberührt lassen, daß die Truppen, als in der Nacht vom 2. auf den 3. der Generalmarsch geschlagen wurde,

jubelnd auf ihre Alarmplätze eilten, in der Meinung, es gehe nun vorwärts, und ebenso morgens den 4., als der wirkliche Einmarsch in Küssnacht erfolgte. Auch da, als sich das Gerücht in den Reihen verbreitete, Abyberg habe sich zwar aus Küssnacht zurückgezogen, aber bei Tells Kapelle verschanzt, diese Position sei sehr gut, da könnte es Blut kosten, auch da sind sie freudig vorwärts marschirt.“

„Der Geist der Truppen ist gut und bleibt gut, so lange die Tagsatzung mit Entschlossenheit für die gerechte Sache steht, wenn sie ruhig, aber entschieden handelt. Die Zeit ist da, wo gehandelt werden muß, und wahr hat schon in der Stunde der Eröffnung dieser Versammlung ein Mitglied derselben gesagt: Handlungen, nicht Worte thun noth. Ein Beweis von dem guten Geist der Truppen mag das Benehmen des Bataillons Rüttimann sein: seine Bitte um Beibehaltung im Dienst.“

„Unberechenbar sind die Folgen, wenn man den guten, echt vaterländischen Geist, wie er sich bei Volk und Truppen kundthut, unbenuzt läßt; wenn man die Hoffnungen täuscht, die der Beschuß der h. Tagsatzung vom 1. dies in Aller Gemüth erweckt hat. Es war ein Laut der Freude und des Beifalls überall, wo ich hinkam; man glaubte, in ihm endlich die Morgenröthe einer bessern Zukunft zu erblicken, und nicht bloß Worte bezeugten diesen Sinn; denn Behörden und Privaten beeiferten sich, zu leisten, was immer vom eidg. Kommissariate oder vom Truppen-Kommando verlangt wurde. Wird nun diesmal die Hoffnung getäuscht, so ist das Vertrauen in die Tagsatzung, das nur durch ein zu nachsichtiges Benehmen gesunken war, sich aber durch ihren letzten Beschuß wieder gehoben hat, auf lange vernichtet.“

„Diese Bemerkungen sind das Resultat bestimmter Wahrnehmungen. Volk und Truppen erwarten mit Zuversicht die Beendigung der unseligen Wirren in den Kantonen Schwyz und Basel; diese beiden Kantone sind der Feuerherd, auf dem sich der Meinungskampf in der ganzen Schweiz fort

und fort entzündet. Das muß aufhören, wenn unser schönes Vaterland nicht zum Schauplatz des Bürgerkrieges werden soll. Ich sage des Bürgerkrieges; denn unverkennbar sind die Anzeichen vorhanden, daß, wenn die Tagsatzung nicht handelt, Andere handeln werden. Was wird davon die Folge sein? Die innere Ohnmacht, die innere Zerrissenheit der Schweiz wird fremde Vermittler locken, und diese wollen wir nicht; wir können unsre Sachen selbst ordnen, wenn wir den festen Willen dazu haben."

„Mit dem aber, Tit., was bisher geschehen ist, ist die Angelegenheit von Schwyz wahrlich nicht abgethan. Die äußern Bezirke, die von Abyberg angegriffenen, sind besetzt; die eidg. Truppen haben überall Besitz davon genommen; noch ehe sie ankamen, hat Abyberg seine Stellung verlassen und die ganze Frucht seines Kriegszuges sind die Kirchenschlüssel von Rüttelnacht, die er mitgenommen haben soll. So spurlos aber, mit Ausnahme einzelner Beschädigungen, der unbesonnene Ueberfall vorüberglieng, so darf dennoch eine solche That, die ohne Zweifel das Vorspiel der Contre-Revolution war, an der die Konferenz in Schwyz seit lange arbeitet, nicht gleichgültig betrachtet werden. Wollte man bei dem Geschehenen stehen bleiben, so hätten die Urheber dieses frevelhaften Unternehmens wenigstens die Satisfaktion, daß sie den äußern Bezirken, den Angegriffenen, den Beschädigten, Truppen auf den Hals gezogen hätten, die noch vollends wegessen würden, was die andern übrig ließen, währenddem die Angreifer ohne die mindeste Ahndung wegkämen. Eine Handlung, deren Gerechtigkeit schwerlich jemand einsehen könnte. Bleibt man bei der Besetzung der äußern Bezirke stehen, will man alle die 6 bis 7000 Mann Truppen, die sich gesammelt haben, entlassen, ohne ihnen sagen zu können, daß die Angelegenheiten des Kantons Schwyz befriedigend erledigt seien und fernerhin nicht mehr den bisherigen Stoff zu den Verwürfnissen in der Schweiz bieten können, so werden die Truppen und alles Volk sagen, die Tagsatzung

habe ein unnützes Spiel mit ihnen getrieben. Es ist zu bezweifeln, ob alle Truppen den Befehl zum Rückmarsch befolgen würden; Freiwillige werden sich sammeln und das vollführen wollen, was einzig die Tagsatzung auf gesetzlichem Wege vollführen kann. Nur sie kann und darf mit der Gewalt der Waffen den Frieden im entzweiten Lande herstellen."

„Wenn aber auch jenes nicht geschähe, die Einmischung von Vereinen in diese Angelegenheiten unterbliebe und sich keine Freischaren zur Ausführung ihrer Zwecke versammeln würden, so wäre immerhin durch die bloße Besetzung des äußern Landes die politische Frage nicht gelöst, die die Tagsatzung seit Jahren schon beschäftigt hat. Sie würde sich immer wieder im gleichen Cyklus umhertreiben, was niemand wollen kann. Es ist daher die Besetzung des ganzen Kantons Schwyz zum Zwecke einer Rekonstituirung desselben nothwendig. Um sie ohne Blutvergießen durchzuführen, muß aber die Besetzung schnell und in großer Masse vor sich gehen und ihr voran muß eine Proklamation erlassen werden, in welcher dem Volk von Schwyz gesagt wird, daß die Tagsatzung die eidg. Truppen nicht als Feinde sende, daß sie einzig den Frieden, die gesetzliche Ordnung und die Ruhe des Vaterlandes wolle, daß weder die Religion, noch die Rechte und Freiheiten des schwyzischen Volkes gefährdet und Personen und Eigenthum geschützt werden sollen.“

„Schließlich spreche ich noch mein Vergnügen darüber aus, daß mein Kollege, Hr. Schultheiß Schaller, obwohl wir seit unsrer Abreise von Zürich ohne alle Kommunikation gewesen sind, mit meinen Ansichten über die Angelegenheiten von Schwyz so ganz übereinstimmt.“

Die Mitglieder der Kommission, die diese Angelegenheit zu berathen hatte, verlangten nun eine Frist von ein paar Stunden, indem sie durch das eben Angehörte in den Fall gesetzt seien, wahrscheinlich einen einmütigen Antrag bringen zu können.

Nach zirka 2 Stunden war die Kommission bereit, und

auf ihren einmütigen Antrag beschloß die Tagsatzung, es sei der gesammte Kanton Schwyz durch eidgenössische Truppen sogleich zu besetzen. Es wurde eine Proklamation im Sinne Nagel's an das Volk des Kantons Schwyz erlassen und die eidg. Kommissäre angewiesen, sich mit den einrückenden Truppen nach Schwyz zu begeben. Uri und Unterwalden aber sei hievon angemessene Mittheilung zu machen.

Sofort erließ Landammann Nagel an den eidg. Obersten Bontems die Ordre, mit den unter seinen Befehlen stehenden Truppen Schwyz zu besetzen und demnach von Stund an alle die Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich seien. Mittwoch den 7. wurden die Vorbereitungen getroffen. Donnerstag den 8. früh wurde der Einzug ins Werk gesetzt. 2 Bataillone unter Oberst Rysold von Bern schifften mit 2 Vierpfunderkanonen nach Brunnen, 1 Bataillon besetzte den Rigi und zog sich gegen Arth und Seewen hinab, die Hauptkolonne marschierte über Arth und Seewen, die Brigade Brändlin rückte von Einsiedeln und Rothenthurm heran und das Bataillon Kelly stieg über den Hacken herab. Vom Augenblick an, da die Truppen den schwyzischen Boden betraten, konnte man sich auch überzeugen, daß nicht der mindeste Widerstand erfolgen werde. Am Lowerzersee erschien eine Deputation der Regierung von Schwyz mit der Zusicherung freundlicher Aufnahme, jedoch mit der Bitte, keine Einwohner der äußern Bezirke mit einmarschiren zu lassen. Der eidg. Kommissär, begleitet von einer Kavallerie-Eskorte, fuhr nun voran nach Schwyz. Hier vereinigte er sich mit seinem Kollegen Schultheiß Schaller. Im Gasthaus zum Rössle, wo sie Quartier nahmen, wurden sie von Landammann v. Wäber an der Spitze einer zahlreichen Regierungs-Deputation begrüßt. Er sprach sein Bedauern oder vielmehr seine Bestürzung über die militärische Besetzung des Kantons Schwyz aus und versicherte, es werde allen billigen Wünschen entsprochen werden; er wollte aber zugleich eine Verwahrung gegen die Maßregeln der Tagsatzung einreichen, die

die Kommissarien jedoch nicht annahmen. Zirka 10,000 Mann lagen nun in der Umgegend von Schwyz und abends leuchteten die Wachtfeuer in weitem Bogen vom Fuß des hohen Mythen bis hinab nach Brunnen am Vierwaldstättersee.

Es begann nun die Pazifikation des Kantons Schwyz. Am 9. versammelte sich der dreifache Landrath. Ein Ausschuß von 13 Mitgliedern empfing die eidg. Kommissarien und trat mit ihnen in geschlossene Konferenz. Offen und ohne Rückhalt zeichneten sie die Veranlassung zu dieser Intervention. Die Eidgenossen seien nicht als Feinde, sondern als Friedensstifter in den Kanton Schwyz gezogen. Sie werden sich wohl hüten, in die innern Verhältnisse und in die Verfassungsangelegenheiten dieses ihres Mitstandes gebietend sich einzumischen; eines aber haben sie das Recht, sowie den festen Entschluß, zu fordern und zu gebieten: die Wiederherstellung des gestörten Friedens. Schwyz müsse sich endlich mit seinen äußern Bezirken so verständigen, daß sie durch einen freiwillig einzugehenden Vertrag friedlich und ruhig, entweder mit einander oder neben einander, stehen und leben können. Diese Aussöhnung des Kantons Schwyz in sich selbst sei nun derjenige Weg, auf welchem er mit der übrigen Eidgenossenschaft sich aussöhnen könne und es solle der h. Landrath sich wohl überzeugen, daß nur auf diesem Wege die Befreiung von der militärischen Besetzung erreichbar sei, und es würde die Regierung von Schwyz sehr irren, wenn sie glauben sollte, durch ein bloßes Geschehenlassen oder durch ein Temperirsystem etwas zu gewinnen. Es wurde ihnen der Rath ertheilt, es möchten sofort Ausschüsse aus allen Bezirken des Kantons zusammentreten, um die Grundrisse und Hauptzüge einer sie wieder vereinigenden Staatsverfassung mit einander zu berathen und, wenn immer möglich, abzuschließen; im schlimmsten Falle aber und wenn die so sehr erwünschte Wiedervereinigung nicht zu Stande kommen könnte, sollten dann die Bedingnisse festgesetzt werden, unter welchen die Kantonstheile in abgesonderter Stellung friedlich und in

gutem Vernehmen bei einander und mit der übrigen Eidgenossenschaft zu stehen sich verbinden würden.

Der Landrath beschloß nun: Es sollen die früher schon für die innern Bezirke bezeichneten Ausschüsse mit Ausschüssen der äußern Bezirke zusammentreten und sich berathen, ob man sich, unter Zusicherung von Amnestie und gänzlicher Vergessenheit alles Geschehenen, auf dem Grundsatz gleicher Rechte zu einer Wiedervereinigung verständigen könne, oder ob man sich trennen wolle. Diese Schlussnahme wurde vom Kommissariate sofort durch Estaffeten den äußern Bezirken mitgetheilt, unter der Einladung, ihre Ausschüsse zu wählen und nach Schwyz zu senden.

Auf die von der Tagsatzung unterm 9. August gefasste Schlussnahme, es wollen die eidg. Kommissarien auch über die Wünschbarkeit und Möglichkeit einer allfälligen Reduktion der Truppen ihre Anträge stellen, sprachen sie sich dahin aus: daß das irregelmässige, gegen seine Mitgenossen keineswegs feindlich gesinnte Volk allerdings zu bedauern sei, daß aber die Regierung von Schwyz das bisher befolgte System des Hinhaltens und Verwahrens aufs neue ergreifen würde, sobald die schweizerischen Bajonnete außer ihren Gesichtskreis treten und die Klagen des Volkes verstummen würden. Sie müssen daher für den jetzigen Augenblick die Reduktion der Truppen als unzulässig betrachten.

Ein Anstand, indem die äußeren Bezirke sich weigerten, ihre Abgeordneten nach Schwyz zu senden, sondern Zug als Ort der Konferenz vorschlugen, entschieden die eidg. Kommissarien, von der Tagsatzung ermächtigt, dahin, daß die Zusammenkunft in Schwyz stattzufinden habe, dem Sitz der eidg. Kommissarien und dem Hauptquartier der eidg. Truppen, unter deren vollem Schutze sie freie Verhandlung finden werden.

Am 12. August erließ die Tagsatzung Beschuß und Proklamation über die Auflösung der Garnison-

ferenz. Diese Altenstücke wurden den 14. den Standeskanzleien von Schwyz Z. L., Uri und Unterwalden sofort zur Verbreitung mitgetheilt. Am 15. meldete Landammann Wäber, daß er sofort Anstalten treffen werde, an den Landrath den Antrag zu stellen, sich von der Sarnerkonferenz loszusagen und Gesandte an die Tagsatzung in Zürich zu senden. Landammann Nagel erklärte ihm, daß der Rath wohl thun werde, diesen Beschluß zu fassen; er erleichtere dadurch dem eigenen Kanton die auf ihm ruhende Last und sichere seine Mitverbündeten Uri und Unterwalden vor ähnlicher Besetzung, weil sie ohne Zweifel dem gegebenen Beispiele folgen werden. Welcher von ihnen aber in seiner separaten Stellung beharren wollte, gegen den würde der Beschluß vom 12. Aug. mit eben dem Nachdruck vollzogen wie gegen Schwyz, und die Truppen, die von hier aus vorrücken, würden auf der Stelle durch die Truppen ersetzt, die noch marschfertig in ihren Kantonen stehen.

Am folgenden Tage erhob der Landrath den Antrag zum Beschluß und ordnete Landammann Ryhlin und Rathsherrn Holdener an die Tagsatzung ab.

Den 17. August traten die Deputirten der innern und äußern Bezirke in Schwyz zusammen. Auf eine Protestation gegen den Besitz Abenberg's erklärten die eidg. Kommissarien, daß sie diese Protestation begründet finden und selbst mit einer Versammlung nicht konferiren würden, in der ein Mann sitze, der gegen die Eidgenossenschaft die Waffen ergriffen und in einer mit seinem Namen unterzeichneten Proklamation einen Ton geführt, der offenbar seine feindseligen Absichten gegen den Bund und die Nichtachtung der Tagsatzungsbeschlüsse bewiesen. Nachmittags 3 Uhr begann die Sitzung der Deputirten. Durch die Landammänner v. Zah und Küttel abgeholt, eröffneten die Kommissarien dieselbe mit der ernsten Ansprache: sie wollen nun ohne Säumen das Werk der Aussöhnung beginnen; es sei vor allem die Wiedervereinigung beider Landestheile dringend nothwendig, welche allein eine dauerhafte Pazifikation des

Kantons herbeiführen und ihre Miteidgenossen vollständig beruhigen könne. Sie, die Kommissarien, erwarten zuversichtlich, daß das innere Land nach den Erfahrungen der letzten Zeit sowohl im wohlverstandenen Interesse des eigenen Kantons als auch der ganzen Eidgenossenschaft nicht anstehen werde, einen Grundsatz nicht bloß in Schrift und Wort, sondern auch in seiner Anwendung zu erkennen, der die Basis der Verfassungen fast aller schweizerischen Kantone und vor allem aus das Grundprinzip einer demokratischen Verfassung sei, der Grundsatz der Rechtsgleichheit. Die Konferenz wolle verhüten, daß die kostbare Zeit nicht mit unwesentlichen Nebendingen hingebbracht und dadurch die Last, die auf dem armen Lande und der ganzen Eidgenossenschaft ruhe, verlängert werde; von ihnen, dem aufrichtigen Willen der Deputirten, hänge es ab, daß das Friedenswerk, das zu befördern sie, die Kommissarien, hier seien, und bis zu dessen Vollendung die eidg. Tagssitzung die Waffen nicht niederlegen werde, bald und glücklich vollbracht werde. — Eingeladen, an den Berathungen Theil zu nehmen, lehnten sie diese Betheiligung als unstatthaft ab, erklärten aber die geneigteste Bereitwilligkeit, ihre Ansichten mittheilen zu wollen, so oft diese zu vernehmen gewünscht werde. Die Versammlung ernannte sofort einen Ausschuß zur Vorberathung eines Verfassungsentwurfes für den ganzen Kanton.

So war nun die Pazifikation auf gutem Wege. Im Vorgefühl ihres Gelingens schrieb Nagel an seine Gattin: „Mitten im Uebermaß von Geschäften, eines Heeres von wenigstens 10,000 Mann, gedenk' ich Deiner oft mit Liebe und Sehnsucht. Aber der Ruf des Vaterlandes nach Frieden, nach Ruhe und Ordnung, unser entschlossener Wille, diese Güter, wenn es noth thäte, zu erkämpfen, die Gewißheit, daß ich hier Gutes wirken, zur Einigung des schweizerischen Vaterlandes vieles beitragen kann, das beruhigt mich über meine Abwesenheit, und ich bin überzeugt, Du, mit dem verständigen Sinn, den Du oft bewiesen hast, wirst Dich ebenfalls zu beruhigen wissen. Es gilt ja das Wohl der Eidgenossen-

schaft und dieser Preis ist der höchste, nach dem der Freund des Vaterlandes zu ringen vermag. Wer sollte nicht, wenn er dieses Ziel vor sich sieht, wenn er die Hoffnung haben kann, es zu erreichen, wer sollte nicht mutig und kräftig vorwärts wandeln, bis er es erreicht hat! — Vor einem Jahre noch, als die Regierung von Schwyz, dieser Residenz der Särner, der ganzen Schweiz Hohn sprach, sagte ein Mitglied derselben: Noch steht der Mythen fest und hebt stolz sein Haupt in die Wolken; wer es versuchen wollte, nach Schwyz zu dringen, werde seine Kraft an seinen starren Wänden zerstossen! — Nun sind wir hier, der Mythen hebt stolz sein Haupt in die Höhe, aber die Regierung, die, an seinem Fuße sitzend, Unheil über die Schweiz gebrütet hat, kommt bittend zu uns und sucht unsre Vermittlung. — Ich habe interessante Erfahrungen in meinem amtlichen Leben gemacht, und wenn dies der letzte Akt desselben sein sollte, so werde ich mich dessen freuen, so lange ein Tropfen Blut in meinen Adern fließt. Bald sind wir am Ziele unsrer Sendung und dann kehre ich mit sehr freudigem Bewußtsein nach Zürich und von dort nach meiner lieben Heimat, zu Dir, meine Theuerste, zurück, heim, mit dem frohen Gedanken, dem Vaterlande genutzt zu haben. Hier, angesichts der großen Natur, umgeben von eidg. Kriegern, die freudig unserm Rufe folgen, wer sollte ihm nicht freudig seine Zeit und Kräfte widmen!"

Den 18. August wandte sich die Standeskommision in Luzern an die eidg. Kommissarien um Verlegung eidg. Truppen nach Luzern. Diese erließen an das Oberkommando die Ordre, unverzüglich ein Bataillon nach Luzern marschiren zu lassen. Um aber über den Stand der Dinge nähere Erfundigungen einzuziehen, begab sich Landammann Nagel persönlich nach Luzern, fand aber die Besorgnisse nicht sehr begründet. Auf weiteren Bericht, daß auch im Entlebuch bei Verhaftnahme eine Zusammenrottung und bewaffneter Widerstand gegen Vollzug obrigkeitlicher Befehle stattgehabt habe, wurden wieder 3 Kompagnien ins Entlebuch verlegt..

Am 20. August beschloß die Tagsatzung: Es seien die eidg. Kommissarien ermächtigt, nach ihrer Ansicht und ihrem Ermessen eine Reduktion der Truppen bis auf die Hälfte vornehmen zu lassen. Die eidg. Kommissarien erklärten aber in ihrem Berichte vom 22., daß sie von dieser Vollmacht keinen Gebrauch machen werden, indem sie, dem Ziele so nahe, die Maßnahmen, durch die sie dieses Ziel zu erreichen vermögen, nicht zu schwächen gesonnen seien. Die militärische Okkupation habe zwei Hauptzwecke gehabt: die Auflösung des Sarnerbundes und die dauerhafte Pazifikation des Kantons Schwyz. Uri und Unterwalden hätten sich aber noch nicht förmlich losgesagt, und die Pazifikation sei erst dann erreicht, wenn der Vorschlag der Ausschüsse vom Landrathe und den Bezirksgemeinden genehmigt sei. Bei aufrichtigem Willen beider Parteien sei dies bald erreicht. Wäre er nicht aufrichtig, so würde, so bald der fühlbare Druck aufhörte, auch das System des Hinhaltens wieder hervortreten.

Unter steter Hinwirkung der Kommissarien auf das Zustandekommen der Wiedervereinigung der beiden Parteien wurde am 28. August der Grundvertrag zwischen denselben abgeschlossen. Am 1. September wurde dieser Vertrag von den Bezirksgemeinden angenommen, und es verfügte nun das Kommissariat die Entlassung der Truppen bis auf die Hälfte herab und beantragte zudem noch die gänzliche Aufhebung der militärischen Okkupation. Doch diesmal war es die Tagsatzung, welche in die wirkliche Vollendung der Pazifikation Zweifel setzte und daher beschloß: es seien die eidg. Kommissarien angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder des Verfassungsrathes unverzüglich zusammenetreten, mit möglichster Beförderung die Verfassung entwerfen und dieselbe, nachdem sie von den Bezirksgemeinden mit der erforderlichen Mehrheit angenommen sein werde, sogleich der Tagsatzung zur Gewährleistung und Einführung vorlegen, und daß bis dahin die Okkupation nicht gänzlich aufzuheben sei. Es zeigte

sich in der Folge, daß diese Zweifel nicht unbegründet waren, und es bedurfte noch wiederholt des entschiedenen Auftretens der Kommissarien gegenüber den Machinationen, wie sie von den bisherigen Machthabern in Innerschwyz gespielt wurden, um das Werk zum endlichen Abschluß zu bringen.

Der Verfassungsrath begann nun seine Arbeit. Während dieser Zeit feierte das Schweizervolk den eidg. Bettag, die Truppen in Schwyz in der dortigen Hauptkirche.

„Im nämlichen Tempel,“ schreibt Nagel, „verehrten Katholiken und Protestanten einen und denselben Gott; jene hielten ihren Gottesdienst um 8 Uhr, diese um 10 Uhr. Nicht nur wurde uns mit Bereitwilligkeit die Hauptkirche für unsern Gottesdienst überlassen, der katholische Küster diente zu und während wir das Abendmahl nach reformirtem Gebrauche genossen, erhoben sich die feierlichen Töne der Orgel. Ich wohnte dem Gottesdienste, von der vorörtlichen Standesfarbe begleitet, bei, der ganze Brigadestab in Parade und Uniform und ebenso sämmtliche hier stationirte reformirte Truppen. Der Feldprediger des st. gallischen Bataillons Kelly, Hr. Pfarrer Bion, sprach über die Worte: Friede sei mit euch! Viele Einwohner von Schwyz waren gegenwärtig. Während der Predigt und der Kommunion herrschte die tiefste Stille im Tempel. Sie mochten nun wohl erkennen, daß auch die Reformirten eine Religion haben; denn Christus blickte ruhig neben dem protestantischen Prediger auf der Kanzel hinab ins weite Gewölbe der Kirche; schweigend standen die Bilder der Heiligen und Maria weinte keine Thräne ob dem Gebrauch des alt-katholischen Tempels zu protestantischem Gottesdienst. Es schien ein Gefühl die ganze Versammlung zu erheben und eine Empfindung und in aller Herzen schien der Gedanke zu leben: Wir glauben all' an einen Gott! Dieser Tag hat sicher manchen guten Gedanken im Gemüthe unsrer katholischen Mitbrüder, in deren Kirche bisher gewiß noch keine Kommunion der Reformirten gehalten worden, geweckt, gewiß manches Vorurtheil zerstreut, und

auch wir gedenken dieses Tages mit angenehmer Erinnerung."

In den ihm nun gewordenen Stunden der Muße besuchte er auch die Umgegend des Fleckens, unter anderem auch den monumentenreichen Friedhof, um auch in die Vergangenheit dieses Landes zu schauen. „Ich war hier schon mehr als einmal auf dem Gottesacker,” schrieb er am 23. September. „liest man dort die Inschriften auf den Leichensteinen der verstorbenen Magistraten, so waren sie alle sehr weise, sehr gerecht und übervoll der reinsten, uneignügigsten Vaterlandsliebe. Geht man in die gut gebaute, wohlgeschmückte Hauptkirche und steigt man auf eine nahe Anhöhe und beschaut die vielen weißen, zum Theil mit Mauern umgebenen, schloßähnlichen Wohnsitze der Abkömmlinge alter Herrschergeschlechter, und zunächst um Schwyz die fetten Matten und zahlreichen Fruchtbäume, so ist man versucht, einen Theil jener Lobeserhebungen als baare Münze zu nehmen. Blickt man aber in die Hütten der Bauern, wo unter steinbedecktem Dach hinter verblendetem, durchlöcherten oder mit Papier verklebten Fenstern die drückendste Armut haust, sieht man neben den wenigen wohlgekleideten Damen einzelner Familien die schmutzigen, stupiden Weiber und ihre zerlumpten Kinder, die, anstatt zur Schule zu gehen, an allen Straßenecken betteln; stößt man beinahe alle hundert Schritte neben übelgebauten Bauernhäusern auf mauerfeste Kapellen; entdeckt man nur selten eine Spur von Verkehr, höchstens Vieh- und Käsehandel; sieht man ganze Strecken fruchtbaren Landes öde liegen, dagegen aber ganze Ladungen von Kartoffeln und andern Bedürfnissen von Luzern kommen; hört man anstatt des Gerassels von Wagen und dem Laut der Arbeiter täglich von allen Thürmen den Ruf der Glocken zu Mess und Beichte, und nimmt man über alles dieses hinaus die klägliche Geistesarmut aller Klassen, den gänzlichen Mangel an Unterrichtsanstalten, die grenzenloseste Verwahrlosung der Jugend wahr, — so wird der Ruhm der Leichensteine zum gräßlichen

Hohn und von den weißen Mauern, aus denen die entschwundenen Herrscher auf ihre Knechte schauten, schimmert nur der klägliche Nachglanz des Fürstengoldes, um das sie das Blut ihres Volkes verhandelt hatten. Der Nimbus, den der alte Ruhm der Urväter über diese Länder breitete, erlischt um die Häupter ihrer Enkel wie der Schimmer einer Sternschnuppe, die leuchtend durch den Himmel fährt und spurlos verschwindet. — Man erblickt aber hier beinahe nichts, als Beamte, die für ihre Sessel bange sind und darum einer dem andern die Schuld des Vergangenen zuwälzen möchten; andere, die auf leere Sessel hoffen, um sich selbst hinein setzen zu können; Klein- und Großräthe, die nichts besseres wissen, als wie Schafe ihrem Leithammel zu folgen und aus Furcht vor dem Unwillen ihrer Herren und Oberen sich kaum getrauen, eine Meinung zu haben; Bauern, die weder schreiben noch lesen können, und wenn man ihnen ihre feindselige Stellung gegen die Eidgenossenschaft zu Gemüthe führt, sich mit der Ausflucht behelfen, wir sind dumme, einfältige Leute, wir haben geglaubt, die Herren verstanden's besser, und dann zum Schlusse sieht man noch einen Ueberfluß von schmutzigen, zerlumpten Bettlern. Das ist das freie Volk von Schwyz: ein Volk, in dem wir bis jetzt nur sehr wenige Einzelne erblickten, die besseres erwarten lassen, als der Haufe dieser verwahrlosten Menschen. — Die neue Verfassung soll nun diesem versunkenen Volke zur Wiedergeburt verhelfen. Sie kann das, wenn auch noch die Gesetzgebung einer allmäßigen Reform unterworfen wird. Geschieht dies nicht, so bleibt die beste Verfassung eine todte Hülse. Der Geist ist's, der lebendig macht, nicht die Form, und dieser muß durch weise Gesetze und durch den bessern Unterricht des Volkes erst hervorgerufen werden."

Dieses Grundgesetz war nun dem Abschlusse nahe. Doch es waren noch Steine des Anstoßes aus dem Wege zu räumen. Einen solchen bildete die Landsgemeinde. Dieses ehrwürdige Institut war dort durch eingeschlichene Missbräuche zur Frage geworden und mehr noch der Versammlungsort, ob

nämlich drinnen im alten Lande oder auf den Höhen von Rothenthurm, an neutralerm Orte und mehr in der Mitte des Kantons. Ferner misfiel den Männern des Fortschrittes die Vorschrift des Verfassungs-Entwurfes, daß bei Abstimmungen über Gesetzes-Entwürfe zur Gültigkeit von deren Annahme eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich sei. Die eidg. Kommissarien, um ihre diesfällige Intervention angegangen, erklärten jedoch, daß es nicht in ihrer Stellung als eidg. Repräsentanten liegen könne, sich in die innern Verfassungs-Angelegenheiten des Kantons Schwyz zu mischen, und daß sie weder die Pflicht, noch das Recht haben, die politischen Institutionen zu dictiren, unter denen das Volk von Schwyz künftig leben solle. Sie arbeiteten aber unentwegt daran, daß das Verfassungswerk nicht an untergeordneten Fragen scheitere.

Eine andere Stellung dagegen nahmen sie in der Zeughaus-Angelegenheit ein. Laut § 35 des Grundvertrages war über die Vorräthe im Zeughaus ein Inventar aufzunehmen und sollten sämmtliche Waffen und andere Kriegsvorräthe nach dem Verhältniß der Bevölkerung in den Bezirken unter diese vertheilt werden. Schon der Inventarisirung hatten die Beamten in Schwyz Hindernisse entgegenzustellen gesucht; als es sich aber um die Repartirung der 10 Feldstücke handelte, machten die Abgeordneten des alten Landes Einwendung und sprachen sie als Eigenthum des Bezirkes Schwyz an, ohne jedoch dieses ausschließliche Recht darauf genügend nachweisen zu können. Die Abgeordneten der übrigen Bezirke wandten sich an die Kommissarien, und diese stellten dem Landrath von Innerschwyz die Alternative, entweder einen Theil der vorhandenen Piecen den äußern Bezirken mit dem Vorbehalt rechtlichen Entscheides zu überlassen oder sie alle als streitiges Gut an einen Drittort, in Luzern oder Zug, zu deponiren, bis schiedsrichterlich darüber entschieden sein werde. Als die Standeskommision weder die Annahme der einten oder der andern dieser Propositionen,

noch irgend einen Besluß faßte, erklärten die Kommissarien, sie werden die Regierung für alle Folgen dieses Zauderns persönlich haftbar machen. Das half. Unter großem Leidwesen der Bewohner von Schwyz wurden dann, nachdem die äußern Bezirke sich mit 3 Stücken befriedigt erklärt hatten, diese unter eidgenössischer Bedeckung abgeführt.

Einen dritten Anstand verursachte die Erklärung der Annahme der neuen Verfassung von Seite von Innerschwyz.

Schon war den 1. Okt. den eidg. Kommissarien durch eine Deputation des Verfassungsrathes die Anzeige gemacht worden, daß die Verfassung nun als angenommen betrachtet werden könne, daß die von der Tagsatzung verlangte urkundliche Erklärung ausgestellt werden solle, daß die Übergangsbestimmungen dahin gefaßt seien, daß die Wahl der Kantonsbehörden den 13. und die Konstituirung derselben den 18. stattzufinden habe, und daß die Deputirten von Innen- und Außerschwyz die Verfassung der Tagsatzung zur Genehmigung vorlegen werden, und bereits hatte Landammann Nagel dem Truppenkommando den Auftrag ertheilt, daß die Entlassung der Truppen auf den 3. angeordnet werde, als die Regierung von Innerschwyz das Begehrten stellte, es sei der Besluß der Bezirksgemeinde von Innerschwyz wörtlich in die Verfassung aufzunehmen, welcher abweichend von dem ersten mündlichen und auch von dem schriftlichen Berichte inzwischen dahin redigirt worden war, „daß die Landsgemeinde den vorliegenden Verfassungsentwurf, dem Oranye der Umstände und der Gewalt der Waffen weichend,“ angenommen habe. Die Verfassungsräthe der äußern Bezirke erblickten in dieser Fassung einen förmlichen Widerspruch gegen die Annahme der Verfassung, in welchem nichts anderes gefunden werden könne als ein Vorbehalt, um das angebliche Werk der Gewalt bei erster Gelegenheit wieder zu stürzen. Es erklärte nun der Verfassungsrath, er könne die Verfassung unter solchen Umständen nicht als angenommen betrachten. Landammann

Nagel, nachdem er noch den Abgeordneten des Landrathes über dieses Gebahren der Herren von Innenschwyz eine scharfe Zurechtweisung gegeben hatte, ertheilte sofort dem Truppenkommando Contre-Ordre, verfügte sich nach Zürich und ersuchte das Präsidium der Tagsatzung um Anordnung einer außerordentlichen Sitzung. Es wurde seinem Begehrten entsprochen. Mit Wärme und Nachdruck legte er der Tagsatzung die jüngsten Vorgänge vor und zeichnete das frevle Spiel einzelner Regierungsglieder mit den Beschlüssen des Volkes und mit dem Frieden des Landes in einem Zeitpunkt, wo jede Stunde Verzögerung der Eidgenossenschaft und ihrem eigenen Lande große Opfer kostete und erklärte schließlich, daß die dermalige Lage der Umstände nun vor allem die Fortdauer der militärischen Okkupation und die Ablösung der Truppen erfordere. Schultheiß Schaller sprach in gleichem Sinne. Eben erschien noch Rathsherr Holdener mit der Erklärung, daß der Landrat in seiner gestern noch spät am Abend gehaltenen Sitzung den Beschuß gefaßt habe, zu der ersten mündlichen Mittheilung des Gemeindebeschlusses, welche eine unbedingte Annahme aussprach, zurückzuföhren. Es war umsonst. Die Tagsatzung beschloß die Fortdauer der Okkupation, bis die Verfassung ohne Vorbehalt und unbedingt angenommen und die Wahl der Kantonalbehörde erfolgt sei. In Folge dieses Beschlusses wurde dann auch das Bataillon Sonderegger von Appenzell A. Rh. zur Ablösung der Truppen nach Lachen bestimmt.

Die Anstände wurden nun durch den Verfassungsrath rasch noch gehoben; am 13. fand die Landsgemeinde in Rothenthurm statt, an welcher die ersten drei Kantonsbeamten erwählt wurden und die Beschwörung der Verfassung stattfand. Die Wahl des Landammanns fiel auf Lazar Reding von Schwyz, die des Statthalters auf Dr. Diethelm von Lachen, Männer, die volle Gewähr darboten, daß sie Ruhe und Ordnung ohne Okkupation zu handhaben wissen werden. Am 14. erklärte die Tagsatzung die Okkupation

als aufgehoben und entließ die eidg. Kommissarien unter bester Verdankung ihrer geleisteten Dienste.

„Endlich bin ich am Ziel,” schrieb Nagel am 16. Okt. an seine Gattin, „der Kanton Schwyz ist wieder geeinigt; er ist rekonstituirt. Ich sehe mit unendlicher Freude und mit wahrer innerer Beruhigung auf meine Mission zurück. Ich schwebe in einem wahren Taumel von Freude; ich möchte aufjauchzen vor Jubel, daß ich endlich der Heimkehr so nahe bin, so nahe dem Augenblicke, wo ich Dich wiedersehe, mit Dir unser stilles, heimisches Leben aufs neue beginnen kann.“

Nun gieng's nach Zürich zurück, zur Schlussitzung der eidg. Tagsatzung. Dort waren sie wieder alle beisammen, die Boten der eidg. Stände, von Basel zwar in getheilter Stellung; auch Neuenburg war auf das entschiedene Vorgehen der Tagsatzung zu Bund und Pflicht zurückgekehrt. Mit Begeisterung sprach der Bundespräsident: Statt dem neuen Bunde haben wir die Kraft im alten gefunden, welche nur diejenigen ahnen konnten, die stets, neben dem geschriebenen Bunde, in dem Geiste des Volkes eine Verbrüderung voraussetzten, welche eine Auflösung der Eidgenossenschaft, Gott sei Dank, jederzeit unmöglich machen wird. Er glaubte, hoffen zu dürfen, daß nun die Entwicklung des neuen Bundes auf dem Boden der revidirten Kantonalverfassungen und der entwickelten Verkehrsverhältnisse still und stät vor sich gehen werde. Es kam noch nicht so. Heflige Stürme in den Kantonen folgten nach. Die Gegensätze erhoben sich nochmals bis auf die Spize. Sie entluden sich in der gewaltigen Krise von 1847. Aus dieser gieng dann endlich der lang ersehnte neue Bund hervor und nun folgte jene stille und stäte Weiterentwicklung, in der wir nun begriffen sind. Mögen nicht Stürme sie wieder stören!

---